

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 19 1. Änderung und Ergänzung

der Gemeinde Lentförden

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Nordwestlich der Weddelbrooker Straße“



Endgültige Planfassung
gem. Beschluss der Gemeindevertretung vom 2.2.2021

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines

2. Lage und Umfang des Plangebietes

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung der Planung

4. Inhalt des Bebauungsplanes

5. Ver- und Entsorgung

6. Hinweise

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Lentförden hat in ihrer Sitzung am 3.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 19 – 1. Änderung und Ergänzung aufzustellen.

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan weniger als 10.000 qm überbaubare Grundfläche vorbereitet werden und er der Zulässigkeit von Wohnnutzungen im direkten Anschluss an den vorhandenen Ortsrand dient, wird der Bebauungsplan in Anwendung des § 13 b BauGB durchgeführt.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge einer Berichtigung angepasst werden.

2 Lage und Umfang des Plangebietes

Bei dem Planbereich handelt es sich um eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich an vorhandene Wohnbebauung anschließt. Es handelt sich hierbei um eine Erweiterung, der durch den Bebauungsplan Nr. 19 vorbereiteten Bebauung.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 1, 1 ha.

Lage und Umfang des Plangebietes ergeben sich aus der Planzeichnung.

An das Plangebiet (derzeit landwirtschaftlich genutzt) grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend

zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

3. Gründe und Ziele zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, um ein neues Wohnbaugebiet zu realisieren.

Die Raumordnung und Landesplanung in Schleswig-Holstein sind geregelt im Gesetz über die Grundsätze zur Entwicklung des Landes vom 31.10.1995 (Landesentwicklungsgrundsatzgesetz - LEGG) und im Landesplanungsgesetz vom 10.2.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.4.2012.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden in Raumordnungsplänen festgesetzt. Raumordnungspläne sind der Landesentwicklungsplan (LEP 2010) sowie 5 Regionalpläne. Raumordnungspläne sind rahmensetzende Leitpläne, an deren Inhalte alle Träger der öffentlichen Verwaltung gebunden sind.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Lentförden liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im Ordnungsraum. Der Gemeinde ist eine Wohnfunktion als Bedarfsabdeckung im Einfamilienhausbau im Zusammenhang mit der Stadt Kaltenkirchen zugewiesen.

Der LEP 2010 legt für Gemeinden im Ordnungsraum fest, dass „...bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung gilt: In Gemeinden, die dem Ordnungsraum zuzuordnen sind, können im Zeitraum 2018 bis 2030 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2018 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent gebaut werden.“¹. Als landesplanerischer Entwicklungsrahmen stehen der Gemeinde noch 166 Wohneinheiten (Stand 31.12.2018) bis zum Jahre 2030 zur Verfügung. Der aktuelle Flächennutzungsplan sieht nach wie vor die Fläche nördlich des Querweges von ca. 0,8 ha als Wohnbaufläche vor. Der Bereich wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt und wird auch mittelfristig nicht zur Verfügung stehen. Da es sich aber um eine sowohl aus städtebauliche als auch aus landschaftspflegerischen Gründen um eine sinnvolle arrondierte Fläche handelt, wird die Gemeinde an der Darstellung festhalten, auch wenn eine Umsetzung derzeit nicht realisierbar ist. Auf dieser Fläche könnten, unter Integration des notwendigen Ausgleiches und der verkehrlichen Erschließung, ca. 5 Bauplätze entstehen.

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Planung wurde seitens der Gemeinde eine Baulückenkartierung erstellt. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass in der Gemeinde zurzeit 14 Baulücken bestehen, die alle bereits seit Jahren bestehen

¹ LEP 2010, Ziff. 2.5.2 Abs. 4

und sich alle in privater Hand befinden. Diese befinden sich sowohl im Innenbereich als auch innerhalb bestehender rechtskräftiger B-Pläne. Eine zukünftige Bebauung ist teilweise noch nicht möglich, da als Voraussetzung beispielsweise noch aktive landwirtschaftliche Betriebe die Produktion einstellen müssen, um eine Bebauung zu ermöglichen. Basierend auf einer Befragung durch die Gemeinde stehen von den bestehenden Baulücken mittelfristig maximal 4 Baulücken zur Verfügung. Alle Baulücken bestehen schon seit mehreren Jahren. Hierbei wurden sowohl die B-Pläne, unbebaute Flächen mit Bauflächendarstellung im F-Plan, ortsbildprägende Grünflächen, Gewerbeflächen gem. § 34 (2) BauGB i. V. mit § 8 BauNVO und Flächen die noch langfristig der Landwirtschaft dienen kenntlich gemacht. Die Kartierung wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Festzustellen ist, dass die Gemeinde über die notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie Schule, Kindergarten, Kleinkinderbetreuung und Einkauf- und Dienstleistungsmöglichkeiten (Bäcker und Bank) verfügt, und die verkehrliche Anbindung an das überörtliche Straßennetz mit der gebenden Nähe zu den Zentren und die bestehende Schienenanbindung (Bahnhof der AKN) die hohe Attraktivität der Gemeinde ausmacht. Aus diesem Grunde sind selbst in den älteren Baugebieten zum jetzigen Zeitpunkt keine Leerstände zu verzeichnen.

Die Gemeinde Lentförhden hat sich baulich in den letzten Jahren moderat aber kontinuierlich weiterentwickelt. Zurzeit besteht nach wie vor ein starker Bedarf innerhalb der Gemeinde, auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass der Zuwachs an Wohneinheiten in den nächsten Jahren abnehmen wird.

Durch die Aufstellung der vorliegenden Planung werden ca. 11 neue Bauplätze vorbereitet werden.

Die Ziele des vorliegenden Bebauungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung von ca. 11 zusätzlichen Bauplätzen für den langfristigen örtlichen Wohnraumbedarf.
- Städtebaulich sinnvolle Arrondierung.
- Sicherstellung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.
- Gewährleistung einer dorftypischen Bebauung.
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Die Realisierung des Baugebiets ist kurzfristig, in einem Bauabschnitt vorgesehen.

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der Nutzung wird angepasst an die Bebauung der näheren Umgebung, insbesondere an die östlich gelegene Wohnbebauung. Eine Festsetzung als „Dorfgebiet“ oder „Mischgebiet“ kommt nicht in Betracht, da diese Nutzungsform auch langfristig nicht angestrebt wird. Aus diesem Grund wurde die Art der Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Im Plangebiet werden die ansonsten ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen, da diese Nutzungsformen insbesondere aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens und der von ihnen verursachten Emissionen im Hinblick auf die Wohnruhe und die angestrebte Wohnqualität zum einen als nicht realistisch und zum anderen als nicht verträglich beurteilt werden.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,25 festgesetzt. Dies erlaubt eine Grundstücksausnutzung, die eine zeitgemäße Bebauung ermöglicht und mit der die notwendigen Stellplätze auf dem Grundstück angelegt werden können. Gleichzeitig begrenzt sie die Bebaubarkeit aber auch auf eine Weise, die ein flächensparendes Bebauen erfordert. Darüber hinaus werden aber auch ausreichend große Freiflächen in Form von Hausgärten planerisch vorbereitet.

Mit der Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 8,50 m wird sichergestellt, dass die neuen Wohnhäuser nicht als Fremdkörper erscheinen, sondern sich harmonisch in die vorhandene Höhenstruktur einfügen und das typische Ortsbild im Übergang zur freien Landschaft gewahrt bleibt.

4.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze

Es werden ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zugelassen. Dies entspricht der prägenden Umgebung des Plangebietes und trägt dazu bei, dass sich die zukünftige Bebauung harmonisch in die bestehende Situation der Umgebung einfügen wird.

Die überbaubare Grundstücksfläche wurde durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Unter Berücksichtigung der Anforderungen aus dem Bauordnungsrecht werden die Baugrenzen insgesamt großzügig festgesetzt, um zukünftigen Bauherren einen möglichst großen Spielraum bei der Ausnutzung des Grundstücks und der Gestaltung der Freiflächen zu ermöglichen.

In jüngerer Vergangenheit ist es in einigen Straßen im Ort dazu gekommen, dass die Stellplätze auf den Grundstücken nicht ausreichten und deshalb Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden mussten. Einige der Wohnstraßen sind für heutige Verhältnisse schmal bemessen und besitzen auch keinen Gehweg. Es kam gelegentlich zu Behinderungen bei der Durchfahrt, und die Durchfahrt für Feuerwehr oder Rettungsdienst schien nicht immer gesichert. An der Straße abgestellte Fahrzeuge verändern zudem das Ortsbild vielerorts negativ und besitzen ein gewichtiges Gefährdungspotenzial für spielende Kinder. Um dieser Problematik vorzubeugen, werden für jede Wohneinheit zwei Stellplätze auf dem Baugrundstück festgesetzt.

4.3 Zahl der Wohneinheiten, Mindestgrundstücksgrößen

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist überwiegend geprägt von Einzelhäusern auf zeitgemäß großen Grundstücken. Um die Bebauung in ihrer Gesamtheit nicht zu massiv erscheinen zu lassen und zur Anpassung an die dorftypischen

Grundstücksgrößen in der näheren Umgebung, erscheint eine der Situation angemessene Begrenzung der Ausnutzung der Grundstücke geboten. Zur Steuerung der Wohn- und Besiedlungsdichte wird eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m² für ein Einzelhaus festgesetzt.

Die Festsetzung, dass je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind, entspricht den heutigen Anforderungen an eine flächensparende Bebauung und berücksichtigt den Trend zu kleineren Grundstücken. Die Festsetzung trägt auch dazu bei, die Zahl der Kraftfahrzeuge zu begrenzen und die Wohnumfeldqualität bestehender Bebauung nicht unangemessen zu belasten.

4.4 Gestalterische Festsetzungen

Das Plangebiet liegt am Ortsrand und bildet somit den Übergang des Ortes in die unbebaute Landschaft. Aus diesem Grund wird besonderer Wert gelegt auf ein harmonisches Gesamtbild. Alle gestalterischen Festsetzungen tragen dazu bei, neue Gebäude nicht als dorfuntypische Fremdkörper erscheinen zu lassen, die als solche in die Landschaft strahlen. Dabei werden zukünftige Bauherren in ihren Gestaltungsmöglichkeiten trotzdem nicht unangemessen eingeschränkt. Alle gestalterischen Festsetzungen orientieren sich am benachbarten Plangebiet und an den Farben der freien Landschaft.

4.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als Abgrenzung zur freien Landschaft wird eine 3,00 m breite Heckenanpflanzung festgesetzt. Dies ist zweireihig, mit einer Pflanze je laufenden Meter, mit standortgerechten Pflanzgut zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Nach Westen hin ist zusätzlich eine 10,00 m breite Streuobstfläche anzulegen. Hierbei ist je 100qm ein einheimischer hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Streuobstwiese ist extensiv zu pflegen.

Die festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

4.6 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird durch Anbindung an die Weddelbrooker Straße sichergestellt. Die neu zu realisierende Erschließungsstraße soll verkehrsberuhigt im Mischprinzip, mit einer Gesamtausbaubreite von 6,00 m ausgebaut werden. Die Verkehrsberuhigung soll durch das vorgesehene Mischprinzip (keine Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn), Pflasterwechsel und Aufpflasterungen erreicht werden. Am Ende der Straße wird eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 22,00 m festgesetzt, dieser ist auch für dreiaxlige Müllfahrzeuge geeignet. Der Südliche Bereich wird über die bestehende Wegeverbindung erschlossen. Hierbei wird ein Bereich der nicht bebaut werden kann festgesetzt, um einen möglichen Feuerwehreinsatz sicher zu stellen.

4.7. Immissionsschutz

Aufgrund der Lage des Baugebiets, in Verbindung mit der geplanten und umgebenen Nutzung sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt. Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.8 Regenrückhaltung

Das Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrswege soll in Anwendung des bestehenden tiefbaulichen Konzeptes über Mulden – angebunden an die Erschließungsstraße – zugeführt und dort versickert werden. Das Oberflächenwasser der einzelnen Grundstücke soll vor Ort erfolgen. Hierbei ist eine Muldenversickerung anzustreben. Da das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes Bad Bramstedt liegt, ist bei der Errichtung von Versickerungsanlagen vor Baubeginn die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA- Arbeitsblattes DWA-A 138 zu orientieren. Auf den Einzelgrundstücken ist die flächenhafte Versickerung (Sickermulden / Sickerflächen) über die belebte Bodenzone der Schachtversickerung vorzuziehen. Hofflächenwasser sowie Niederschlagswasser von kupfer- und zinkgedeckten Dachflächen ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden / Sickerflächen zu versickern.

Die Baugrundbeurteilung und das Abwasserkonzept werden der Begründung als Anlage beigelegt.

4.9 Artenschutz

Das Plangebiet stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Diese intensiv genutzte und daher relativ artenarme Fläche stellt den Kernbereich der Planungen dar. Hier soll das zukünftige Baugebiet entwickelt werden. Behördliche Angaben, dass der Planbereich von besonders geschützten Arten besiedelt ist liegen nicht vor. Aufgrund der intensiven Nutzung ist dieser Bereich aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als unproblematisch einzustufen. Vorkommen europäisch geschützter Tier- und Pflanzenarten sind aufgrund der lokalen Flächenausprägung (ortsrandnahe Lage, intensive Nutzung) unwahrscheinlich. Selbst europäische Vogelarten dürften auf den Flächen kaum brüten. Das Artenschutzrecht besitzt seit der Neufassung des BNatSchG eine besondere Bedeutung und praktische Konsequenz u.a. für Maßnahmen nach §§ 30 ff. BauGB (Aufstellung von Bebauungsplänen, Lückenbebauung / Bauerleichterungsmöglichkeiten, Abrisslaubnisse). Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes finden sich im § 44 BNatSchG, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet. Von besonderer Bedeutung sind alle Tierarten, die gemeinschaftsrechtlich geschützt sind wie z.B. alle europäischen Vogelarten (nach EU-Vogelschutzrichtlinie) sowie die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (z.B. alle Fledermäuse, viele Amphibien, Zauneidechse, Haselmaus).

Solange sich die Planung und Vorhabendurchführung auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen beschränkt und weder Gebäude noch alte Bäume betroffen sind, bestehen keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die geplante Bebauung.

Aufgrund der vorgesehenen Heckenanpflanzungen und der Streuobstwiese wird es im Hinblick auf das Schutzgut Artenschutz zu einer Verbesserung gegenüber dem

jetzigen Zustand kommen. Hinsichtlich des Artenschutzes durch die Planung keine Maßnahmen vorbereitet, die einen Verbotstatbestand des § 44 Bundesnaturschutzgesetz auslösen würden. Eine Befreiung gem. § 62 Bundesnaturschutzgesetz ist nicht erforderlich. Wertvolle Biotopstrukturen, die einen Lebensraum für besonders geschützte Arten darstellen (z. B. naturnaher Gartenteich) werden durch die vorliegende Planung geschützt und nicht berührt.

5. Ver- und Entsorgung, Erschließung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Lentförden.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anbindungen an die vorhandene öffentliche Schmutzwasserkanalisation in der Weddelbrooker Straße.

Niederschlagswasser

Bodensondierungen vom März 2020 haben ergeben, dass unterhalb des Oberbodens Sande und Kiese anstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen und privaten Flächen ist vor Ort zu versickern.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt über Sickermulden.

Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt in Abstimmung mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg. Das Bebauungsgebiet liegt im **Wasserschutzgebiet Bad Bramstedt**. Für die Errichtung der Versickerungsanlagen ist daher vor Baubeginn die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu orientieren.

Auf den Einzelgrundstücken ist die flächenhafte Versickerung (Sickermulden / Sickerflächen) über die belebte Bodenzone der Schachtversickerung vorzuziehen. Hoffflächenwasser sowie Niederschlagswasser von kupfer- und zinkgedeckten Dachflächen ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden / Sickerflächen zu versickern.

Die Grundstücksentwässerung ist in den Bauanträgen nachzuweisen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Gasversorgung

Die Gasversorgung ist vorhanden. Ein Anschluss des Baugebietes ist möglich.

Löschwasserversorgung

Die Bemessung der ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann nach dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel erfolgen und wird umgesetzt.

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Trinkwassernetz mit mindestens 48 m³ / Stunde für mindestens 2 Stunden sichergestellt.

6 Hinweise

6.1 Archäologischer Denkmalschutz

Eine durchgeführte Archäologische Voruntersuchung hat ergeben, dass die Fläche aus Sicht des archäologischen Denkmalschutzes für eine Bebauung frei gegeben werden kann. Nach wie vor gilt aber folgendes:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6.2 Bodenaushub

Der anfallende Bodenaushub sollte innerhalb des Baugebietes wiederverwendet werden.

6.3 Geothermie

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von Erdwärme zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

6.4 Grundwasserschutz

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass, sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserstroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Gemeinde Lentförden


(Der Bürgermeister)



11.03.2021